

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Juni 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1754/06 - 3.2.04

Anmeldenummer: 04718203.5

Veröffentlichungsnummer: 1633957

IPC: F01L 3/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Ventilschaftabdichtung für Brennkraftmaschinen

Anmelderin:

Carl Freudenberg KG

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54, 123(2), 111(1)

Schlagwort:

"Neuheit des geänderten Anspruchs 1 (ja)"

"Zurückverweisung an die erste Instanz (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1754/06 - 3.2.04

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.04
vom 15. Juni 2007

Beschwerdeführerin: Carl Freudenberg KG
(Anmelderin) Höhnerweg 2-4
D-69469 Weinheim (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 4. August 2006 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 04718203.5 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Ceyte
Mitglieder: C. Scheibling
C. Heath

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) hat am 25. September 2006 gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 4. August 2006 die Anmeldung zurückzuweisen, Beschwerde eingelegt, gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet und am 17. Oktober 2006 die Beschwerde schriftlich begründet.

II. Folgende Druckschriften haben in diesem Verfahren eine Rolle gespielt:

D1: DE-A-39 02 518

D2: US-A-5 174 256

D3: EP-A-0 877 150

D4: DE-A-1 750 200

Die Prüfungsabteilung ist zu dem Schluss gekommen, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf jede der Druckschriften D1 bis D4 nicht neu sei.

III. Mit Schreiben vom 8. Mai 2007 hat die Beschwerdeführerin neue Beschreibungsseiten 1 bis 6 sowie neue Ansprüche 1 bis 7 eingereicht, und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Basis dieser Unterlagen und der ursprünglichen Figuren 1 und 2 zu erteilen, bzw. die Sache an die erste Instanz zur weiteren Prüfung zurückzuverweisen. Am 9. Mai 2007 hat die Beschwerdeführerin eine korrigierte Fassung der Ansprüche nachgereicht.

Sie hat im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Der Grundgedanke der vorliegenden Erfindung lege darin, ein Ventilschaftabdichtung als vormontierte Einheit zu

bilden, bei der der Versteifungsring mit dem Auflagering bzw. die Ventilfeeder mit dem Auflagering zu einer festen Einbaueinheit verbunden seien, derart, dass während der Montage der Ventilschaftabdichtung am Zylinderkopf eines Motors, oder nach kurzer Inbetriebnahme des Motors der Auflagering vom Versteifungsring abgetrennt werde. Dies werde durch das Vorhandensein einer Sollbruchstelle vollbracht. Eine solche Maßnahme sei in keiner der Entgegenhaltungen vorgesehen oder nahegelegt.

IV. Anspruch 1 eingereicht mit Schreiben vom 9. Mai 2007, lautet wie folgt:

"1. Ventilschaftabdichtung für Brennkraftmaschinen mit einem an einem Ventilschaft anliegenden dynamischen Dichtteil und einem an der Ventilschaftführung anliegenden statischen Dichtteil aus elastomeren Werkstoffen, wobei das statische Dichtteil von einem formstabilen Versteifungsring umgeben ist, der mit dem Auflagering für die Ventilfeeder zu einer Einbaueinheit verbunden ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Verbindung des Auflagerings (14) und des Versteifungsrings (7) eine Sollbruchstelle (13) ist, durch die der Auflagering (14) vom Versteifungsring (7) während der Montage der Ventilschaftabdichtung am Zylinderkopf (12) des Motors oder nach kurzer Inbetriebnahme des Motors separiert wird."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Änderungen:*
 - 2.1 Anspruch 1 beinhaltet außer den Merkmalen des Anspruchs 2 wie ursprünglich eingereicht (bzw. wie in der WO-A-2004/109067 veröffentlicht) die folgenden Merkmale:
 - der Versteifungsring ist mit dem Auflagering für die Ventilsfeder zu einer festen Einbaueinheit verbunden,
 - die Verbindung des Auflagerings und des Versteifungsringes ist eine Sollbruchstelle,
 - der Auflagering wird vom Versteifungsring des statischen Dichtteils während der Montage der Ventilschaftabdichtung am Zylinderkopf Motors oder nach kurzer Inbetriebnahme des Motors separiert.

 - 2.2 Diese Merkmale ergeben sich zum Teil aus dem ursprünglichen Anspruch 3 und zum Teil aus der Beschreibung (WO 24004/109067), Seite 3, Zeilen 15 bis 25.

 - 2.3 Die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 5 bis 10.

 - 2.4 Die vorgenommenen Änderungen entsprechen den Erfordernissen des Artikels 123(2) EPÜ.

3. *Neuheit:*
 - 3.1 Keine der Druckschriften D1 bis D4 offenbart eine Ventilschaftabdichtung, bei der Auflagering und

Versteifungsring zu einer festen Einbaueinheit verbunden sind, und wobei die Verbindung des Auflagerings und des Versteifungsringes eine Sollbruchstelle ist, durch die der Auflagering vom Versteifungsring während der Montage der Ventilschaftabdichtung am Zylinderkopf des Motors, oder nach kurzer Inbetriebnahme des Motors separiert wird.

- 3.2 Auch keine der anderen im Recherchenbericht genannten Druckschriften offenbart diese Merkmale.
Somit ist die Neuheit gegenüber dem aufgedeckten Stand der Technik gegeben.

4. *Weiteres Vorgehen:*

Da ein Beschwerdeverfahren in erster Linie dazu dient, die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen, ist eine Zurückverweisung an die erste Instanz gemäß Artikel 111(1) EPÜ in den Fällen in Betracht zu ziehen, in denen die erste Instanz ihre Entscheidung auf der Basis eines nicht erfüllten spezifischen Erfordernisses des EPÜ getroffen, jedoch über die Einhaltung der anderen Erfordernissen des EPÜ nicht entschieden hat.

Obwohl die Prüfungsabteilung in einem Bescheid zu erkennen gegeben hat, dass sie der Frage der erfinderischen Tätigkeit in Bezug auf einen wie nun geänderten Anspruch positiv gegenüber stünde, hält es die Kammer für angemessen, die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens zurückzuverweisen, da die Prüfungsabteilung in der angefochtenen Entscheidung zu der Frage der erfinderischen Tätigkeit in Bezug auf diesen Patentanspruch 1 nicht Stellung genommen hat und die

Beschwerdeführerin die Zurückverweisung an die erste Instanz beantragt hat.

Des Weiteren hat die Prüfungsabteilung zu der Frage der Klarheit insbesondere in Bezug auf die abhängigen Patentansprüche nicht Stellung genommen.

Patentansprüche 2 und 7 nehmen auf den Zylinderkopf bzw. die Ventilschaftführung Bezug, die nicht Teil der beanspruchten Ventilschaftabdichtung, sondern eher Teil einer Ventilschaftabdichtungsanordnung sein dürften.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben
2. Die Sache wird an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Magouliotis

M. Ceyte